

Satzung:

Satzung des Kreisverbandes Neuburg–Schrobenhausen vom 10.09.2007

§ 1 Name und Sitz

- Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen; die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- Die Organisation ist der Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Neuburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbänden ist nicht zulässig.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- Über die Aufnahme von Mitgliedern im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Stimmt die Kreisversammlung der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des Vorstandes nicht mehr.
- Die Entscheidung, ob ein/e Bewerber/in als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen, sonst gilt der/die Bewerber/in als aufgenommen.
- Gegen die Zurückweisung eines Antrags kann der/die Bewerber/in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Kreisversammlung Einspruch einlegen.
- Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.
- Gegen die Ablehnung durch die Kreisversammlung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist läuft nicht an, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen aller Parteigremien teilnehmen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen.
- Kein Mitglied darf mehr als zwei Vorständen gleichzeitig angehören.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von des Kreisvorstands oder der Kreisversammlung.

§ 6 Gliederungen

- Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neuburg-Schrobenhausen gliedert sich in Ortsverbände (falls vorhanden). Gliederungen oberhalb des Kreisverbandes sind der Bezirksverband Oberbayern, der Landesverband Bayern und die Bundespartei. Dem Landesverband ist die kommunalpolitische Vereinigung GRIBS (GRÜNE und Alternative in den Räten Bayerns) angegliedert.

§ 7 Ortsverbände

- Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrer Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete vollständig abdecken und innerhalb des Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen liegen.
- Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Kreisverbandes und der Landessatzung nicht widersprechen darf.
- Ortsverbände können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Kreisverband gegründet werden.
- Ortsverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Der Kreisverband soll Beschlüsse der Ortsverbände vollziehen, soweit er aufgrund der Rechtsfähigkeit in der Lage ist.
- Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein/e Ortskassierer/in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.
- Darüber hinaus können nach Bedarf Ortsgruppen gebildet werden.

§ 8 Der Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen

- Der Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen.
- Der Kreisverband ist allein zuständig für die Wahl der Delegierten zur Bundes- und Landesversammlung, sowie zum Landesausschuss und für die Beitragserhebung.
- Wenn der Kreisverband die Beitragserhebung per Beschluss an Ortsverbände überträgt, bleibt er verpflichtet, die Beitragsanteile für Landes- und Bundesverband abzuführen.
- Mandatsträger sollen 25% ihrer Aufwandsentschädigung an den Kreisverband zur Finanzierung des Wahlkampfes abführen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

- Organe des Kreisverbandes sind
 - die Gesamtheit der Mitglieder
 - die Kreisversammlung
 - der Kreisvorstand
 - die Rechnungsprüfer/innen.
- Die Organe des Kreisverbandes, soweit sie von der Kreisversammlung gewählt werden, sollen paritätisch besetzt werden. Frauen haben Anspruch auf die Hälfte der Plätze.

§ 10 Kreisversammlung

- Die Kreisversammlung wählt
 - den Kreisvorstand
 - die Rechnungsprüfer/innen
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Organe des Landesverbandes und des Bezirksverbandes und für die Bundesversammlungen.
- Eine eigens dazu einberufene Kreisversammlung beschließt über die Aufstellung der Kreistagsliste. Ungerade Plätze müssen (nach Möglichkeit) mit Frauen besetzt werden. Gerade Plätze können mit Männern und Frauen besetzt werden.
- Über die Satzung des Kreisverbandes beschließt allein die Kreisversammlung unter der Maßgabe, dass diese der Landessatzung nicht widerspricht. Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) bleiben davon unberührt. Die Kreisversammlung kann darüber hinaus über alle Themen, die nicht den Rechnungsprüfern/innen, bzw. den Schiedsgerichten vorbehalten sind, beraten und beschließen.
- Die Kreisversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes sowie den Bericht zum Rechnungsabschluss entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- Die Kreisversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist darüber hinaus auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung oder auf Antrag von einem Sechstel der Mitglieder einzuberufen.

§ 11 Kreisvorstand

- Der Kreisvorstand besteht aus mindestens
 - zwei Sprechern/innen
 - dem/der Schatzmeisters/in
 - dem/der Schriftführers/in

- Mandatsträger sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.
- Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle (falls vorhanden). Er nimmt ggf. im Rahmen des Stellenplanes Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.
- Der Kreisvorstand erstellt jährlich den Haushaltsplan im voraus und legt ihn der Kreisversammlung zur Abstimmung vor. Für die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes ist der Vorstand verantwortlich.
- Zur Vertretung nach außen sind die Vorstandssprecher/innen je einzeln berechtigt. Der/die Schatzmeister/in trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl sollte nach Möglichkeit auf zwei Amtsperioden nacheinander beschränkt werden.
- Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber jeden zweiten Monat. Er wird von einer/m Vorstandssprecherin oder auf Wunsch von zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.
- Die Einladung muss schriftlich, per Fax oder per Email ergehen.
- Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e Vorstandssprecher/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes widerspricht.
- Der Kreisvorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 12 Rechnungsprüfer/innen

- Die Kreisversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie sind für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und die Einhaltung der Finanzordnung zuständig.
- Die Rechnungsprüfer/innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

§ 13 Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

- Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen von Gremien und Organen mit einem Vorlauf von mindestens sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.
- Die Einladung muss schriftlich, per Fax oder per Email erfolgen.
- Wahlen zu Vorständen, von Delegierten und von Bewerbern/Innen zu Kreistagswahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahlverfahren sind so auszurichten, dass Mindestparität für Frauen gewährleistet ist. Mindestparität heißt, dass bei allen Wahlen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen besetzt werden.

§ 14 Auflösung des Kreisverbandes

- Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.
- Wird durch die Urabstimmung die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, geht das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Bayern.

§ 16 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung am 10.09.2007 in Kraft.